

Universität Leipzig

Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 7. Dezember 2022

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Fächer/Fachrichtung

Kapitel I	Chemie
Kapitel II	Deutsch
Kapitel III	Englisch
Kapitel IV	Ethik/Philosophie
Kapitel V	Evangelische Religion
Kapitel VI	Geschichte
Kapitel VII	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
Kapitel VIII	Informatik
Kapitel IX	Kunsterziehung
Kapitel X	Mathematik
Kapitel XI	Sport
Kapitel XII	Wirtschaft und Verwaltung

Vierter Teil: Fachübergreifende Pflichtmodule

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Studiums
- § 10 Studienberatung
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Diese Studienordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 101 LAPO I abgeschlossen wird.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass der/die Studienbewerber/in über die entsprechend erforderliche Voraussetzung für den Studiengang verfügt.
- (3) Für die Fächer Kunst und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiums nachzuweisen.
- (4) Im Fach Evangelische Religion der Nachweis des Latinums und über Griechisch- oder Hebräischkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in ausgewählten Fächern vom 5. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Der Nachweis kann bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters nachgeholt werden.
- (5) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Dritten Teils geregelt werden.
- (6) Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass der/die Bewerber/in bei Beginn des Erweiterungsstudiums
 - a) in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (mindestens 3. Fachsemester) oder
 - b) in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben ist oder
 - c) einen der unter a) und b) genannten Studiengänge abgeschlossen hat oder

- d) auf andere Weise die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 LAPO I erfüllt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4

Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit zehn Semester. Der gemäß der LAPO I, Teil 4 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisende Auslandsaufenthalt im Fach Englisch wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Soweit gemäß LAPO I, Teil 4 nachzuweisende Kenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entspricht 300 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Als Fachrichtung kann gewählt werden:
- Wirtschaft und Verwaltung
- Als Fach kann gewählt werden:
- Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Evangelische Religion, Sport
- (4) Die in Absatz 3 genannten Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für

die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 101 LAPO I.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, berufsfelddidaktischen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt schaffen.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Mögliche Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesung (V)
 - Seminar (S)
 - Schulpraktische Studien (SPS)
 - Übung (Ü)
 - Praktikum (P)

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 7**Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium setzt sich aus Modulen der Fächer einschließlich ihrer Fachdidaktiken, der Fachrichtung einschließlich ihrer Berufsfelddidaktik, dem bildungswissenschaftlichen Bereich und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der mündlichen und schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zusammen.
- (2) In jedem Semester werden i. d. R. 30 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i.d.R. im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 - die Fachrichtung im Umfang von 90 LP sowie ihrer Berufsfelddidaktik im Umfang von 15 LP;
 - das Fach im Umfang von 80 LP sowie der Fachdidaktik im Umfang von 15 LP;
 - den bildungswissenschaftlichen Bereich mit 35 LP,
 - die Sprecherziehung im Umfang von 5 LP
 - Inhalte der politischen Bildung und Medienbildung im Umfang von 5 LP und
 - die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Die restlichen 30 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen gemäß § 12 i.V.m. § 100 Abs. 6 LAPO I der Ersten Staatsprüfung.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.

- (5) Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von je 10 LP in Modulen der Berufsfelddidaktik und der Fachdidaktik des jeweiligen Faches sowie im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften statt. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.

§ 8

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.
- (2) Sofern ein Auslandsaufenthalt zwingend nachzuweisen ist, ist dies im Dritten Teil geregelt.

§ 9

Module des Studiums

Der Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst die im Zweiten, Dritten und Vierten Teil dargestellten Module.

§ 10

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Einem/ Einer Studierenden, der/ die
 1. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeitin der Durchführung und Organisation des Studiums erheblich beeinträchtigt ist, wird auf Antrag ein chancengerechter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.
- (2) § 7a) Absatz 4 und § 24 der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudien-gang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 14. Juni 2022. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 22. Juni 2022 hierzu Stellung genommen. Diese Studienordnung wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2022 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt. Es hat die Ordnung mit Schreiben vom 21. September 2022 (Az.: 3-7238/9/9-2022/53762) bestätigt.

Leipzig, den 7. Dezember 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin